

Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Mag. a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-460.002/0056-VII/B/8/2018

Wien, 18.12.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2044/J** der **Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Fragen 1 bis 8:

Einleitend ist festzuhalten, dass die Arbeiterkammern als Selbstverwaltungskörper eingerichtet sind. Ein Wesensmerkmal der Selbstverwaltung ist die Besorgung eigener Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Dies schließt auch interne Kontrolleinrichtungen mit ein. So ist die Prüfung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung der internen Kontrolle der Arbeiterkammern, insbesondere dem Kontrollausschuss, vorbehalten.

Darüber hinaus ist auch auf die Kontrolle der Gebarung der Arbeiterkammern durch externe Wirtschaftsprüfer zu verweisen. Diese haben die Rechnungsabschlüsse der Länderkammern regelmäßig auf ihre rechnerische Richtigkeit, die Übereinstimmung mit dem Voranschlag und die ordnungsgemäße Buchführung zu überprüfen.

Hingegen kommt den staatlichen Behörden gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen der staatlichen Vollziehung in Bezug auf

einen Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechts determiniert.

Im Fall der Arbeiterkammern wird das Aufsichtsrecht der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die Arbeiterkammern sowie die dieser in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse in § 91 AKG abschließend geregelt. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit sowohl in ihrem Maßstab als auch in ihren Mitteln gesetzlich genau determiniert. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung. Die in § 91 Abs. 4 AKG geregelte Mitwirkungspflicht der Arbeiterkammern besteht daher auch nur im Rahmen der in den Abs. 1 bis 3 des § 91 AKG definierten Aufsicht.

Im Sinne der obigen Ausführungen ist die Ausgabe von Arbeiterkammer-Leistungskarten somit nicht Gegenstand der Aufsicht gemäß § 91 AKG. Aus diesem Grund liegen dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz dazu auch keine näheren Angaben vor.

Frage 9:

Für die Ausgabe von Leistungskarten oder Gutscheinen kommt § 1 AKG in Betracht. Nach dieser Bestimmung sind die Arbeiterkammern berufen, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu vertreten und zu fördern.

Frage 10:

Richtig ist, dass sich die Bundesregierung zu einem schlanken und effizienten Staat bekennt. Effiziente Strukturen werden daher auch von den gesetzlichen Interessenvertretungen erwartet. Nach dem Regierungsprogramm 2017-2022 sind der Bundesregierung entsprechende Reformprogramme mit konkreten Effizienz- und Einsparungspotentialen vorzulegen. Erscheinen der Bundesregierung die in den Reformprogrammen enthaltenen Maßnahmen nach Ansicht der Bundesregierung zu wenig weitgehend, hat sie sich vorbehalten, dem Nationalrat gesetzliche Maßnahmen vorzulegen.

Seitens der Bundesarbeitskammer wurde im Juni 2018 ein Zukunftsprogramm der Arbeiterkammern 2019 – 2023 beschlossen, das – wie auch die von den anderen gesetzlichen Interessenvertretungen vorzulegenden Reformprogramme – im Hinblick auf Effizienz- und

Einsparungspotentiale zu analysieren sein wird, ehe der Diskussionsprozess über weitere Maßnahmen eröffnet werden kann.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

